



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Informationen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG bei Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen oder Absonderungsanordnungen gegenüber Kindern**

Stand: 01.12.2020

Mit § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde
- Anordnung einer Absonderung (z. B. Quarantäne) gegenüber einzelnen Klassen oder Gruppen von Schülern einer Schule bzw. gegenüber einer oder mehreren Gruppe(n) einer Kindertageseinrichtung durch die zuständige Behörde. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen. Vom Vorliegen einer Gruppe ist regelmäßig ab 3 Personen auszugehen. Diese erweiterte Auslegung gilt für alle Einrichtungsschließungen und Absonderungsanordnungen ab dem Ende der Pfingstferien (15. Juni 2020).
- Erlass einer Absonderungsanordnung gegenüber einem einzelnen Kind oder eine Absonderungspflicht des Kindes aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG (erst für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020, siehe unten).

Dagegen kann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht entstehen, sofern die Entscheidung über eine Klassenschließung oder Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

- Wenn ein einzelnes Kind Adressat einer Absonderungsanordnung ist oder es sich aufgrund einer Rechtsverordnung des Landes absondern musste, gilt Folgendes: Wenn es sich um Absonderungszeiträume handelt, die bis zum 18.11.2020 abgeschlossen sind, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.
- Wenn es sich um Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 handelt, greift die ausdrückliche Neuregelung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, das mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getreten ist. Danach ist von einem Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift auszugehen. Ein Entschädigungsanspruch besteht für Zeiträume ab dem 19.11.2020.

Bei am 19.11.2020 schon laufenden Absonderungszeiträumen (z. B. Absonderung vom 12.11.2020 bis 26.11.2020) tritt also am 19.11.2020 eine Zäsur ein: Ein Entschädigungsanspruch besteht im Beispielfall nur für den Zeitraum vom 19.11.2020 bis zum 26.11.2020.

Der Entschädigungsanspruch besteht für Absonderungszeiträume ab dem 19.11.2020 unabhängig davon, ob die Absonderung einen Bezug zur Einrichtung hatte oder nicht. Eine Entschädigung wird daher auch dann gezahlt, wenn die Absonderung auf einem Sachverhalt beruht, der sich außerhalb der Schule oder Einrichtung zugetragen hat, z. B. auf einem Kindergeburtstag oder im Sportverein.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)** eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung bezüglich Kindern

immer das Formular „Onlineantrag bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen“, da rechtlich eine zumindest teilweise Schließung der Einrichtung bzw. ein Betretungsverbot für die Einrichtung angenommen wird. Der „Online-Antrag bei Quarantäne“ bezieht sich nur auf eine Absonderungsanordnung gegenüber dem Erwerbstätigen selbst und kann in den o. g. Fällen daher nicht verwendet werden.

Für Entschädigungstage **bis einschließlich 18.11.2020** ist dem Online-Antrag zwingend eine sog. Negativbescheinigung beizufügen, die von der betreffenden Einrichtung auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Sie finden diese unter folgendem Link:  
[https://ifsg-online.de/downloads/Negativbescheinigung\\_Kinderbetreuung.pdf](https://ifsg-online.de/downloads/Negativbescheinigung_Kinderbetreuung.pdf)

Für Entschädigungstage **ab dem 19.11.2020** ist dem Online-Antrag entweder eine gegenüber dem Kind ergangene Absonderungsanordnung oder eine von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ortspolizeibehörde) ausgestellte Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung beizufügen. Soweit sich das Kind aufgrund eines positiven Antigentests absondern musste, kann auch die von der testenden Stelle auszustellende Bescheinigung über den positiven Antigentest vorgelegt werden. Nur soweit keiner der vorstehenden Nachweise vorliegt (z. B. bei vollständiger Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt), ist für Entschädigungstage ab dem 19.11.2020 eine von der Einrichtung ausgefüllte und unterschriebene Negativbescheinigung beizufügen.

Weitere Hinweise:

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung zumindest teilweise geschlossen oder deren Betreten für einzelne Kinder untersagt.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an

die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG soll nach derzeitigem Stand zum 1. April 2021 wieder außer Kraft treten.